

## **Antwort**

### **der Landesregierung**

auf die Kleine Anfrage 3091  
der Abgeordneten Steeven Bretz und Gordon Hoffmann  
CDU-Fraktion  
Drucksache 5/7762

### **Gesamtschule Potsdam – Drewitzer Modellschule**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3091 vom 12.08.2013:

Kleine Anfrage zur geplanten Ablehnung des Genehmigungsantrages der ISS International Schiller Schools Foundation gemeinnützige GMBH zur Eröffnung der Gesamtschule.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Seit wann und inwiefern ist dem Brandenburger Ministerium für Bildung, Jugend und Sport das o. g. Vorhaben bekannt? (bitte ausführlich)
2. Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für eine noch nicht einmal beschiedene Ablehnung des Schulantrages Gründe vorbringen, die weder im Schulgesetz des Landes Brandenburg, noch in der Ersatzschulgenehmigungsverordnung zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, nämlich:
  - eine vollständige Einsatzplanung für die Lehrkräfte für das kommende Schuljahr 4 Monate vor Beginn des Schuljahres,
  - eine vollständige Raumnutzungsplanung für das kommende Schuljahr 4 Monate vor Beginn des Schuljahres,wenn zu dem Stichtag 29.3. noch nicht einmal das offizielle Ü7-Verfahren des Landes abgeschlossen ist und damit auch das Anwahlverhalten der Eltern noch keiner Schule bekannt sein kann, mithin zu dem geforderten Zeitpunkt keine, auch nur geschätzte Aussage über die Zügigkeit und Schülerzahlen sowie Jahrgänge getroffen, geschweige denn eine Einsatzplanung und Raumplanung angefertigt werden kann?
3. Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport rechtfertigen, dass trotz telefonischer Mitteilung an den anfragenden Schulträger vom Juni 2013, nämlich "Die schulfachlichen Prüfung für die Gesamtschule Potsdam - Drewitzer Modellschule ist abgeschlossen und bestanden, der Bescheid werde zeitnah geschrieben (Sachbearbeiterin des Referats 34)", ein Vertrauensschutz in die Zuverlässigkeit der Behörde auf positive Bescheidung generiert wurde, der dann ohne weitere Vorwarnung erst am 17.7. und nur per einfacher, nicht Rechtsbehelfs beschwerter Mail 14 Tage vor Schuljahresbeginn gebrochen wurde, in dem man mitteilte, dass man plane, die Genehmigung aus den oben genannten Gründen zu versagen?
4. Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in einem laufenden Verfahren auf Genehmigung dem Träger das Grundrecht auf Anhörung vor Bescheidung verweigern, indem es die am 18.7.2013 vom Träger auf Grundlage der Ankündigung einer Ablehnung vorgebrachten

Argumente ignoriert, zwar zu den Akten nimmt, nicht aber als entscheidungsrelevant einstuft, da - wie die Leiterin des Referats 34 dem Anwalt der Klägerin gegenüber mitteilte - diese Einwände zu spät gekommen wären?

5. Wie steht das in Frage 4 geschilderte Verhalten mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz im Einklang, das vorschreibt, zu jeder Zeit eines Genehmigungsverfahrens neue Erkenntnisse, auch für den Antragsteller positiv zu bewertende Erkenntnisse in seine Entscheidung einfließen lassen zu müssen?
6. Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die nachweislich am Montag, den 29.7.2013 um 9.30 Uhr in der Poststelle des MBSJ persönlich zu Händen des Staatssekretärs Jungkamp, zu Händen der Abteilungsleiterin und zu Händen der Referatsleiterin eingereichten konkreten Lehrereinsatz-, Stunden-, und Raumpläne inklusive Nachweis der mehr als ausreichenden Sporthallenkapazitäten aller Schulen am Standort Fritz-Lang-Str. 15 am 31.7.2013 durch die Pressesprecherin im Potsdamer Stadtfernsehen verlautbaren lassen, dass bis heute diese Pläne nicht eingereicht seien?
7. Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport durch seine Sprecherin am gleichen Tag verlautbaren lassen, die Trägerin der beantragten Schule hätte keine Schüler anwerben dürfen, bevor eine Genehmigung erteilt wurde?
8. Wie steht das in der Frage 8 geschilderte Verhalten mit der Forderung der Ersatzschulgenehmigungs- und Anerkennungsverordnung im Einklang, dass der Schulbetrieb in dem beantragten Schuljahr aufgenommen werden muss, da sonst die Genehmigung verfällt?
9. Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport durch seinen Sprecher am 5.8.2013 in der PNN und der MAZ verlautbaren lassen, dass die angestellten Lehrer der Schulen der ISS gGmbH 38 oder 40 Unterrichtsstunden ableisten müssten, was einer effektiven Wochenstundenbelastung von 50 bis 60 Arbeitsstunden pro Woche betragen würde und daher keine Genehmigung erteilt werden könne, wenn dem Ministerium doch spätestens seit dem 29.7. die kompletten Unterlagen über Lehrereinsatz, Raumplanung und Klassen für das gesamte Projekt vorliegen?
10. Wie kann der gleiche Sprecher des Ministeriums am selben Tag in den gleichen Medien behaupten, der Ablehnungsgrund bestünde darin, dass keine Bauplanung, keine entsprechende Baugenehmigung für den Vollausbau der Gesamtschule vor Genehmigungserteilung eingereicht wurde?
11. Bedeutet das in Frage 11 geschilderte Verhalten, dass künftig Träger von Gesamtschulen – ohne Rechtssicherheit, dass ihnen die Schulgenehmigung erteilt wird – neben der Finanzierung der ersten drei Jahre des Schulbetriebs auch noch diese Kosten in Höhe von rund 50.000 Euro vorlegen müssen im Wissen, dass im Fall einer Ablehnung diese Kosten verloren sind, da eine Baugenehmigung bei Nichtbeginn verfällt?
12. Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verunsicherte Eltern dergestalt abfertigen, dass den Eltern gegenüber erklärt wird, die Trägerin hätte eben keine Schüler aufnehmen dürfen, solange kein Genehmigungsbescheid vorliegt wie am 6.8.2013 durch Frau B. vom MBSJ gegenüber den Eltern D. erklärt?
13. Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, das die Dienstaufsicht über das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel den für Potsdam zuständigen Schulrat anweisen zu

verlautbaren oder tolerieren, dass dieser in der MAZ vom 5.8.2013 verlautbart, dass die Gesamtschule Drewitz – Drewitzer Modellschule für Potsdams schulplanerische Entwicklung keine Relevanz habe?

14. Wie kann es sein, dass ein Ministerium des Landes bis zum 5.8.2013 keinen Bescheid mit Rechtsbehelf gefertigt und zugestellt hat, bevor das Schuljahr beginnt und bevor die Eltern der 30 betroffenen Schülerinnen und Schüler aus dem Sommerurlaub zurückgekehrt sind?
15. Sind diese vermeintlichen Erkenntnisse so neu, dass sie nicht bereits im April des Jahres hätten vorgelegt werden können?
16. Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport trotz bestandener schulfachlicher Prüfung die Eröffnung einer weiteren Gesamtschule in Potsdam untersagen, wenn die Stadt Potsdam einen akuten Bedarf an vier weiteren Schulen in der Stadt feststellt und darauf verweist, dass bereits heute Schülerinnen und Schüler aus dem Potsdamer Norden keine Aufnahme an Gesamtschulen der Stadt finden können?
17. Wie beurteilt die Landesregierung den jetzigen Sachstand zum o. g. Projekt insgesamt? (bitte ausführlich)
18. Welche weiteren Schritte wird das Ministerium Bildung, Jugend und Sport veranlassen, um den freie Schulträger zu seinem Recht zu verhelfen? (bitte ausführlich)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Seit wann und inwiefern ist dem Brandenburger Ministerium für Bildung, Jugend und Sport das o. g. Vorhaben bekannt? (bitte ausführlich)

Zu Frage 1:

Die ISS International Schiller Schools Foundation gemeinnützige GmbH hat mit Schreiben vom 25.09.2012 unter Einhaltung der Fristen gemäß § 8 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGAV) einen Antrag auf Genehmigung einer Gesamtschule ab Schuljahr 2013/2014 beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gestellt.

Frage 2:

Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für eine noch nicht einmal beschiedene Ablehnung des Schulantrages Gründe vorbringen, die weder im Schulgesetz des Landes Brandenburg, noch in der Ersatzschulgenehmigungsverordnung zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen vorschrieben werden, nämlich:

- eine vollständige Einsatzplanung für die Lehrkräfte für das kommende Schuljahr 4 Monate vor Beginn des Schuljahres,
- eine vollständige Raumnutzungsplanung für das kommende Schuljahr 4 Monate vor Beginn des Schuljahres,

wenn zu dem Stichtag 29.3. noch nicht einmal das offizielle Ü7-Verfahren des Landes abgeschlossen ist und damit auch das Anwahlverhalten der Eltern noch keiner Schule bekannt sein kann, mithin zu dem geforderten Zeitpunkt keine, auch nur geschätzte Aussage über die Zügigkeit und Schülerzahlen

sowie Jahrgänge getroffen, geschweige denn eine Einsatzplanung und Raumplanung angefertigt werden kann?

Zu Frage 2:

Die Genehmigung einer Ersatzschule ist gemäß § 121 Absatz 1 BbgSchulG zu erteilen, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter einer Schule in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht. Dies setzt sowohl eine Prüfung der personellen, sächlichen als auch räumlichen Voraussetzungen voraus. Insoweit müssen ausreichend Lehrkräfte zur Abdeckung des Unterrichts nachgewiesen werden. Ebenso müssen gemäß § 2 Nr. 9 und § 3 Nr. 9 ESGAV insbesondere die räumlichen Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden. Da der Schulträger die Aufnahmekapazität je Klasse sowie die Zügigkeit der geplanten Schule selbst in seinem Antrag festlegt, muss sich die Prüfung der genannten Voraussetzungen daran ausrichten und müssen die entsprechenden Nachweise dafür erbracht werden.

Die Durchführung des Ü 7-Verfahrens für öffentliche Schulen hat diesbezüglich keine zwingenden Auswirkungen. Einen Zusammenhang zur Anmeldung für eine frei getragene Schule, wie ihn die Fragesteller annehmen, gibt es nicht. Erst in den der Genehmigung folgenden Schuljahren verfolgen die staatlichen Schulämter das Interesse, die privaten Schulträger in den zeitlichen Ablauf für das öffentliche Anmeldeverfahren zu integrieren.

Frage 3:

Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport rechtfertigen, dass trotz telefonischer Mitteilung an den anfragenden Schulträger vom Juni 2013, nämlich "Die schulfachliche Prüfung für die Gesamtschule Potsdam - Drewitzer Modellschule ist abgeschlossen und bestanden, der Bescheid werde zeitnah geschrieben (Sachbearbeiterin des Referats 34)", ein Vertrauensschutz in die Zuverlässigkeit der Behörde auf positive Bescheidung generiert wurde, der dann ohne weitere Vorwarnung erst am 17.7. und nur per einfacher, nicht Rechtsbehelfs beschwerter Mail 14 Tage vor Schuljahresbeginn gebrochen wurde, in dem man mitteilte, dass man plane, die Genehmigung aus den oben genannten Gründen zu versagen?

Zu Frage 3:

Der Trägerin wurde auf Nachfrage telefonisch eine Zwischeninformation erteilt, die sich ausschließlich auf das Konzept bezog. Der Schulträgerin ist aus vorangegangenen Genehmigungsverfahren bekannt, dass sich die Prüfung eines Ersatzschulantrages nicht nur auf das pädagogische Konzept beschränkt, sondern weitere Sachverhalte, wie räumliche und personelle Absicherung, finanzielle Auskömmlichkeit des Trägers während der Wartefrist etc., geprüft werden und die abschließende Entscheidung maßgeblich beeinflussen. Aus der angeführten telefonischen Auskunft konnte die Trägerin keinen Vertrauensschutz herleiten.

Frage 4:

Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in einem laufenden Verfahren auf Genehmigung dem Träger das Grundrecht auf Anhörung vor Bescheidung verweigern, indem es die am 18.7.2013 vom Träger auf Grundlage der Ankündigung einer Ablehnung vorgebrachten Argumente ignoriert, zwar zu den Akten nimmt, nicht aber als entscheidungsrelevant einstuft, da - wie die Leiterin des Referats 34 dem Anwalt der Klägerin gegenüber mitteilte - diese Einwände zu spät gekommen wären?

Zu Frage 4:

Die Rechtsprechung hält eine gesonderte Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für entbehrlich, soweit es sich um die Ablehnung einer Begünstigung handelt. Im Übrigen war die Trägerin

bereits am 4. März 2013 angehört worden. In diesem Gespräch hat das MBSJ bereits deutlich gemacht, dass der Antrag ohne weitreichende Nachbesserungen nicht genehmigungsfähig ist.

Frage 5:

Wie steht das in Frage 4 geschilderte Verhalten mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz im Einklang, das vorschreibt, zu jeder Zeit eines Genehmigungsverfahrens neue Erkenntnisse, auch für den Antragsteller positiv zu bewertende Erkenntnisse in seine Entscheidung einfließen lassen zu müssen?

Frage 6:

Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die nachweislich am Montag, den 29.7.2013 um 9.30 Uhr in der Poststelle des MBSJ persönlich zu Händen des Staatssekretärs Jungkamp, zu Händen der Abteilungsleiterin und zu Händen der Referatsleiterin eingereichten konkreten Lehrereinsatz-, Stunden-, und Raumpläne inklusive Nachweis der mehr als ausreichenden Sporthallenkapazitäten aller Schulen am Standort Fritz-Lang-Str. 15 am 31.7.2013 durch die Pressesprecherin im Potsdamer Stadtfernsehen verlautbaren lassen, dass bis heute diese Pläne nicht eingereicht seien?

Zu den Fragen 5 und 6:

Dem erlassenen Ablehnungsbescheid vom 15.08.2013 wurden – trotz des fortgeschrittenen Prüfverfahrens – auch die nachträglich eingereichten Unterlagen vom 28.07.2013 und 08.08.2013 zugrunde gelegt. Die Äußerung der Sprecherin des MBSJ bezog sich darauf, dass diese Unterlagen bis zum 17. Juli nicht vorlagen und dies somit die Grundlage für die Vorabinformation an den Träger war, dass der Antrag nicht genehmigungsfähig ist.

Frage 7:

Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport durch seine Sprecherin am gleichen Tag verlautbaren lassen, die Trägerin der beantragten Schule hätte keine Schüler anwerben dürfen, bevor eine Genehmigung erteilt wurde?

Zu Frage 7:

Es versteht sich von selbst, dass die Werbung für die Aufnahme an einer Ersatzschule oder gar die Entscheidung über die Aufnahme selbst unter Vorbehalt gestellt werden muss, soweit der Ersatzschulträger noch keine Genehmigung zur Errichtung dieser Schule erhalten hat.

Frage 8:

Wie steht das in der Frage 8 geschilderte Verhalten mit der Forderung der Ersatzschulgenehmigungs- und Anerkennungsverordnung im Einklang, dass der Schulbetrieb in dem beantragten Schuljahr aufgenommen werden muss, da sonst die Genehmigung verfällt?

Zu Frage 8:

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragesteller das in Frage 7 geschilderte Verhalten meinen.

Der beschriebene Vorbehalt steht nicht im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung des § 122 Absatz 3 BbgSchulG. Ist die Genehmigung erteilt worden, entfällt der Vorbehalt und die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler wird wirksam. Sollte der Schulbetrieb von dem Schulträger wegen zu geringer Schülerzahlen oder aus anderen wirtschaftlichen Erwägungen nach längstens einem Jahr nicht aufgenommen worden sein, erlischt gemäß § 122 Absatz 3 BbgSchulG die Genehmigung. Dies stellt keinen Widerspruch dar.

Frage 9:

Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport durch seinen Sprecher am 5.8.2013 in der PNN und der MAZ verlautbaren lassen, dass die angestellten Lehrer der Schulen der ISS gGmbH 38

oder 40 Unterrichtsstunden ableisten müssten, was einer effektiven Wochenstundenbelastung von 50 bis 60 Arbeitsstunden pro Woche betragen würde und daher keine Genehmigung erteilt werden könne, wenn dem Ministerium doch spätestens seit dem 29.7. die kompletten Unterlagen über Lehrereinsatz, Raumplanung und Klassen für das gesamte Projekt vorliegen?

Zu Frage 9:

Die zuvor eingereichten Unterlagen und die Unterlagen vom 28.07.2013 weisen für eine Reihe von Lehrkräften eine erhöhte Arbeitsbelastung aus.

Frage 10:

Wie kann der gleiche Sprecher des Ministeriums am selben Tag in den gleichen Medien behaupten, der Ablehnungsgrund bestünde darin, dass keine Bauplanung, keine entsprechende Baugenehmigung für den Vollausbau der Gesamtschule vor Genehmigungserteilung eingereicht wurde?

Zu Frage 10:

Die vorgelegten Unterlagen zur räumlichen Absicherung für den Endausbau der beantragten Gesamtschule stellen keinen ausreichenden Nachweis dar.

Frage 11:

Bedeutet das in Frage 11 geschilderte Verhalten, dass künftig Träger von Gesamtschulen – ohne Rechtssicherheit, dass ihnen die Schulgenehmigung erteilt wird – neben der Finanzierung der ersten drei Jahre des Schulbetriebs auch noch diese Kosten in Höhe von rund 50.000 Euro vorlegen müssen im Wissen, dass im Fall einer Ablehnung diese Kosten verloren sind, da eine Baugenehmigung bei Nichtbeginn verfällt?

Zu Frage 11:

Eine Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule kann nur erteilt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 121 BbgSchulG vorliegen. Eine entsprechende Prüfung setzt voraus, dass der Schulträger belastbare Nachweise vorlegt. Eine Genehmigung kann nicht auf der Grundlage von bloßen Behauptungen erteilt werden. Die ISS hat bislang nicht glaubhaft machen können, dass sie für ihre angezeigte Schulbauinvestition genügend Vorsorge getroffen hat und eine Umsetzung in dem genannten Zeitraum realistisch ist. Es mangelt insoweit auch an einem nachvollziehbaren, belastbaren Finanzierungskonzept.

Frage 12:

Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verunsicherte Eltern dergestalt abfertigen, dass den Eltern gegenüber erklärt wird, die Trägerin hätte eben keine Schüler aufnehmen dürfen, solange kein Genehmigungsbescheid vorliegt wie am 6.8.2013 durch Frau B. vom MBSJ gegenüber den Eltern D. erklärt?

Zu Frage 12:

Bereits in den Antworten zu den Fragen 7 und 8 wurde zum Ausdruck gebracht, dass das Ministerium im Sinne und im Interesse der Eltern tätig geworden ist.

Frage 13:

Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, das die Dienstaufsicht über das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel den für Potsdam zuständigen Schulrat anweisen zu verlautbaren oder tolerieren, dass dieser in der MAZ vom 5.8.2013 verlautbart, dass die Gesamtschule Drewitz – Drewitzer Modellschule für Potsdams schulplanerische Entwicklung keine Relevanz habe?

Zu Frage 13:

Wie den PNN vom 08.08.2013 zu entnehmen war, wird die von dem zuständigen Schulrat Herrn Dörnbrack geäußerte Auffassung auch durch die Leiterin des Potsdamer Schulverwaltungsamtes Frau Rademacher gestützt. Die Äußerung von Herrn Dörnbrack ist nicht zu beanstanden, da das zuständige Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Potsdam beteiligt wird und somit über hinreichende Detailkenntnis verfügt.

Frage 14:

Wie kann es sein, dass ein Ministerium des Landes bis zum 5.8.2013 keinen Bescheid mit Rechtsbehelf gefertigt und zugestellt hat, bevor das Schuljahr beginnt und bevor die Eltern der 30 betroffenen Schülerinnen und Schüler aus dem Sommerurlaub zurückgekehrt sind?

Frage 15:

Sind diese vermeintlichen Erkenntnisse so neu, dass sie nicht bereits im April des Jahres hätten vorgelegt werden können?

Zu den Fragen 14 und 15:

In der Regel werden die entsprechenden Bescheide bis Ende Mai vor der beantragten Unterrichtsaufnahme zum Schuljahresbeginn erstellt. Gegenüber der ISS konnte dies nicht realisiert werden, was letztlich auch auf die widersprüchlichen Darstellungen der Trägerin in ihrem Antrag zurückzuführen ist. Wie bereits zu Frage 3 dargestellt, erhielt die Trägerin am 17.07.2013 eine Vorabinformation, dass der Antrag nicht genehmigungsfähig ist. Eine zeitnahe Unterrichtung der potenziellen Schülerinnen und Schüler durch die Trägerin über den Verfahrensstand muss vorausgesetzt werden. Die Schulträgerin reagierte auf die angekündigte Ablehnung mit der Vorlage weiterer Unterlagen vom 28.07.2013 und 08.08.2013. Weil diese neuen Unterlagen in die Entscheidung einbezogen wurden, konnte die abschließende Bescheiderteilung erst am 15.08.2013 erfolgen.

Frage 16:

Wie kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport trotz bestandener schulfachlicher Prüfung die Eröffnung einer weiteren Gesamtschule in Potsdam untersagen, wenn die Stadt Potsdam einen akuten Bedarf an vier weiteren Schulen in der Stadt feststellt und darauf verweist, dass bereits heute Schülerinnen und Schüler aus dem Potsdamer Norden keine Aufnahme an Gesamtschulen der Stadt finden können?

Zu Frage 16:

Die nachträglich eingereichten Unterlagen gaben Anlass, die schulfachliche Prüfung noch einmal aufzunehmen, nachdem die vorläufige telefonische Auskunft bereits erteilt war. Hieran ist die Verwaltung nicht gehindert, soweit sich für sie neue Erkenntnisse ergeben. Im Ergebnis konnte die Genehmigung auch aus schulfachlicher Sicht nicht erteilt werden. Im Übrigen werden Anträge auf Errichtung einer Ersatzschule nicht in Abhängigkeit einer Bedürfnisprüfung beurteilt und entschieden. Die Genehmigung richtet sich ausschließlich nach den verfassungs- und schulrechtlichen Vorgaben.

Frage 17:

Wie beurteilt die Landesregierung den jetzigen Sachstand zum o.g. Projekt insgesamt? (bitte ausführlich)

Frage 18:

Welche weiteren Schritte wird das Ministerium Bildung, Jugend und Sport veranlassen, um den freien Schulträger zu seinem Recht zu verhelfen? (bitte ausführlich)

Zu den Fragen 17 und 18:

Die Errichtung der beantragten Gesamtschule wurde mit Bescheid vom 15.08.2013 abgelehnt. Damit ist eine abschließende Bescheidung erfolgt. Die Schulträgerin hat das Recht, hiergegen Rechtsschutz zu suchen.